

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Bürgermeister  
Horst Knechtel

Postfach 11 10 61  
D-64225 Darmstadt

Der Magistrat der Stadt Darmstadt

Herrn Stadtverordneten  
Rainer Keil  
Heinrich-Fulda-Weg 13

64289 Darmstadt

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5 A  
64283 Darmstadt  
Telefon (0 61 51) 13 23 01-04  
Telefax (0 61 51) 13 22 14  
Internet <http://www.darmstadt.de>  
E-mail [buergemeister@stadt.darmstadt.de](mailto:buergemeister@stadt.darmstadt.de)

Darmstadt, 28. Mai 2002

**Ihre Kleine Anfrage vom 21.05.2002  
Geplante Abschiebung von Frau Masarrat**

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter,

zu Ihrer o. a. Kleinen Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Die o. a. iranische Staatsangehörige und ihre beiden 14 und 16 Jahre alten Kinder reisten im Juni 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieben hier ein Asylverfahren. Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19.03.1996 wurden ihre Asylanträge abgelehnt und sie unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Die hiergegen gerichtete Klage der Ausländer wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 07.11.2000 rechtskräftig abgewiesen.

Der frühere Ehemann bzw. Vater wurde hingegen als politischer Flüchtling anerkannt. Die Ehe ist inzwischen geschieden. Die beiden Kinder leben bei der Mutter. Der Vater wohnt in Mainz und nimmt lediglich ein Umgangsrecht wahr.

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wurde durch Bescheid der hiesigen Ausländerbehörde vom 25.01.2002 abgelehnt. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch wurde noch nicht entschieden. Zuletzt wurde die Familie geduldet, da sie nicht über gültige iranische Nationalpässe verfügte. Bei ihrer letzten Vorsprache am 15.05.2002 waren die iranischen Staatsangehörigen jedoch im Besitz eines neuen iranischen Reisepasses, so dass dieser Duldungsgrund nunmehr weggefallen ist. Ein weiteres Aufenthaltsrecht besteht nach der derzeitigen Sachlage nicht, so dass die vom Bundesamt erlassene Abschiebungsandrohung vollstreckt werden muss. Die hiesige Ausländerbehörde ist insoweit weisungsgebunden. Kommunalpolitische Proklamationen eines weltoffenen und liberalen Darmstadt können nicht dazu führen, das geltende Ausländergesetz außer Kraft zu setzen.

Die ausreisepflichtige Familie konnte zu keinem Zeitpunkt auf ein Daueraufenthaltsrecht vertrauen. Sie hatte „nur“ den Status von Asylbewerbern. Die lange Dauer dieses Asylverfahrens ist von der hiesigen Ausländerbehörde ebenfalls nicht zu vertreten.

Die Trennung der Kinder von ihrem Vater ist ganz sicher aus humanitärer Sicht hart. Zwischen den Kindern und dem Vater liegt aber nach hiesigem Sachstand eine bloße Begegnungsgemeinschaft vor, welche nach der Rechtssprechung kein Anspruch auf Aufenthaltsgenehmigung begründen kann. Es muss daher aus hiesiger Sicht grundsätzlich bei der Ausreisepflicht der Familie bleiben. Die Ereignisse von Erfurt sind ausländerrechtlich ohne Belang.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass in dieser Angelegenheit zwischenzeitlich das Hessische Innenministerium einen Bericht angefordert hat. Die Ausländerbehörde wird deshalb zunächst dessen Entscheidung bzw. Weisung abwarten, bevor sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergreift. Im übrigen bitte ich um Verständnis dafür, dass das geltende Ausländerrecht eine andere Verfahrensweise in diesem Fall leider nicht zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

